



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. Februar 2015
Zl. B,K-812/100215/HA

GZ: BMWFW-551.100/0051-III/1/2014

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Vorab ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die raumordnungsrechtlichen Kompetenzen der Länder und Gemeinden unmittelbar berührt werden.

Wenngleich die Bedeutung des Regelungsgegenstandes nicht verkannt wird, so werden dennoch jegliche Restriktionen, die über zwingende unionsrechtliche Vorschriften hinausgehen - im Sinne der Vermeidung von weiteren Einschränkungen für die Entwicklungspotentiale von Gemeinden - strikt abgelehnt.

Der gegenständliche Entwurf sieht die Möglichkeit ("kann") vor, zur Realisierung einer Infrastruktur eine Leitungstrasse mit Verordnung zu



bestimmen, wobei im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten, auf die jeweiligen Materiengesetze verwiesen wird. Der Infrastrukturbehörde soll es auf diese Weise ermöglicht werden, ein sogenanntes Vorhabensplanungsgebiet zu verordnen, indem 5 bzw. bei Verlängerung 10 Jahre lang (ohne Zustimmung dieser Behörde) weder Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten errichtet werden dürfen. Die Pläne für diese Verordnung sind lediglich zur öffentlichen Einsicht in den betroffenen Standortgemeinden aufzulegen.

Obwohl Gemeinden von derartigen Planungen im Bereich der Raumordnung maßgeblich betroffen sind, Gemeinden ihre Widmungen darauf abzustimmen haben, werden ihnen keinerlei Parteirechte im Rahmen des Vorantragsabschnitts eingeräumt. In § 9 Abs. 5 ist lediglich ein Anhörungsrecht der Standortgemeinden vorgesehen.

Zu § 1:

Ob der Bund zur Schaffung entsprechender Vorschriften, die raumordnungsrelevante Planungen zum Gegenstand haben, befugt ist, sollte aus dem Wesensgehalt des Starkstromwegerechts zum Versteinerungszeitpunkt 1.10.1925 beurteilt werden. Es ist eher davon auszugehen, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften im Energiebereich keine raumplanarischen Bestimmungen umfasst haben.

Die fehlende Planungskompetenz des Bundes rechtfertigt für sich alleine nicht die Erlassung einer Kompetenzdeckungsklausel zugunsten des Bundes. Diese Bedenken werden noch dadurch verstärkt, dass laut Entwurf einerseits die Infrastrukturbehörde ihre Verantwortung bzw. die Verfahrensdurchführung auf die zuständige(n) UVP-Behörde(n) übertragen kann (§ 7 Abs. 2 und Abs. 3), andererseits die für die Vollziehung der anzuwendenden Materiengesetze berufenen

Behörden für die Bewilligung von Anlagen und Anlagenteilen und für Projektänderungen zuständig bleiben sollen (§ 6).

Zu § 11:

Mit der derzeit vorgeschlagenen Formulierung dürfte dem fundamentalen Grundsatz der Heranziehung von Amtssachverständigen (§ 52 Abs. 1 AVG) nicht Rechnung getragen werden. Selbiges gilt auch für die vorgeschlagene Änderung bzw. Ergänzung des § 137 Abs. 10 Gaswirtschaftsgesetz. Da sogar auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen zulässig ist, erscheint die vorgeschlagene Bestimmung problematisch.

Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes wäre es angebracht, in den ersten Satz Kriterien für die Bestellung von nicht amtlichen Sachverständigen (wie: zur wesentlichen Verfahrensbeschleunigung; auf Antrag/ nach Anhörung/ mit Zustimmung des Antragstellers; unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten der Gutachtenserstellung) aufzunehmen.

Zu § 12:

Besonders problematisch scheint der § 12 des vorliegenden Entwurfes, wonach es der Infrastrukturbehörde ermöglicht werden soll, ein sogenanntes Vorhabensplanungsgebiet zu verordnen, indem fünf bzw. 10 Jahre lang (ohne Zustimmung dieser Behörde) weder Neu,- Zu,- Auf,- Um- und Einbauten errichtet werden dürfen. Die Pläne für diese Verordnung sind lediglich zur öffentlichen Einsicht in den berührten Gemeinden aufzulegen. Ein selbstständiges Stellungnahme- bzw. Anhörungsrecht der Gemeinden ist nicht vorgesehen. Dies obwohl die Gemeinden verpflichtet sind, rechtswirksame überörtliche Festlegungen im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen und ihre Widmungen darauf abzustimmen. Zweifellos werden durch die beabsichtigte Änderung auch die Dispositionsmöglichkeiten der Gemeinden im Bereich der Flächenwidmung eingeschränkt.

Vor allem aus fachlicher (elektrotechnischer/gastechnischer) Sicht wäre auch zu klären, ob die im Entwurf vorgesehenen Trassenbreiten (120 bzw. 70 m beidseits) überhaupt zwingend erforderlich sind. Die Berücksichtigung von Flächen, die für die Bauphase erforderlich werden (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen), in der Trassenverordnung wird zwar grundsätzlich als sinnvoll erachtet, es darf aber bezweifelt werden, ob in diesem frühen Planungsstadium eine entsprechende Planungstiefe vorliegt, die eine derartige Beschränkung von Grundeigentum mit hinreichender Treffsicherheit rechtfertigt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die vorliegende Regelung keinerlei „Ausnahmen“ zulässt. Eine Bebauung im Vorhabensplanungsgebiet sollte dann zulässig sein, wenn dadurch das geplante Vorhaben nicht wesentlich erschwert bzw. gar verhindert wird. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die „Reservierungsfrist“ von bis zu 10 Jahren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einschränkung der betroffenen Liegenschaftseigentümer nicht entschädigt wird, zu lang erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel